Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 11.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Neukirch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1)Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr in Höhe von 14 € pro Zeiteinheit (15 Minuten) zu erheben.

2)Ist eine Verwaltungsgebühr nach Zeiteinheiten zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach der Anzahl der benötigten vollen Zeiteinheiten, wobei die letzte Zeiteinheit ab Erreichen der halben Zeiteinheit auf eine volle Zeiteinheit aufgerundet wird.

3)Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4) Wird ein Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 26.07.2010 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neukirch, den 11.04.2022

Reinhold Schnell
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

- Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €
1.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	14 €/15 min
2.	**Anträge**	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	30 €/30 min
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis ½ der vollen Gebühr
3.	**Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche** (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	14 €/15 min
4.	**Befreiung** (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	31 €/30 min
5.	**Beglaubigung, Bestätigungen, Bescheinigungen** • Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln • Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, u.s.w. aus amtlichen Akten oder	

	privaten Schriftstücken mit der Urschrift • Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) • Bescheinigung über Betreuungskosten in gemeindeeigenen Einrichtungen • Erteilung einer Empfangsbescheinigung §15 GewO	
5.1	Für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5 €
5.2	Für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2 €,
5.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§10 b EStG, 9 Nr.3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
6.	**Fotokopien und Ausdrucke aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.**	
6.1	Für die erste Seite	1,50 €/Seite
6.2	Für jede weitere Seite	0,50 €/Seite
6.3	Fotokopien und Ausdrucke aus Plänen (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan…)	7,50 €/Fall
7.	**Melderecht**	
7.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
7.1.1	Einfache Auskunft (§44 BMG)	10 €
7.1.2	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§49 Abs.3 BMG i.V.m. §5 Abs.1 Satz 4 BW AGBMG	5 €

7.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15 €
7.1.4	Gruppenauskunft (§§46, 50 Abs.1, 2 und 3 BMG)	5 €
7.1.5	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10 €
7.1.6	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (§18 BMG)	10 €
7.1.7	Meldebestätigung §24 Abs.2 BMG	Gebührenbefreit
	Auskunft an den Betroffenen §10 BMG	Gebührenbefreit
	Berichtung, Löschung u.a. des Melderegisters (§§12,14 BMG)	Gebührenbefreit
	Meldebestätigungen / Bescheinigungen zur Erlangung von • Fahrpreisvergünstigung, • Beantragung staatl. Leistungen ALGI, II, Grundsicherung u.a. • Studien-Ausbildungsplatz • Ehrenamtl. Tätigkeit • unentgeltl. Tätigkeit gemeinnützige Einrichtung • Rentenzwecke	Gebührenbefreit
	Datenübermittlunge §§ 42, 34 BMG	Gebührenbefreit
	Einrichtung von Auskunftssperren und Übermittlungssperren u.a.	Gebührenbefreit

8. Fischereischeine

	Erteilung von Fischereischeinen, einschl. Ersatzfischereischeinen	
8.1	Fischereischeine für Erwachsene	15 €
8.2	Verlängerung	10 €
8.3	Jugendfischereischein	15 €
	Anmerkung: Die Fischereiabgabe wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben	

8.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	5,50 €/Fall
9.	**Fundsachen**	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
9.1	Bei Sachen bis zu 100 € Wert (z.B. gberauchte Kleidungsstücke u.a.) werden keine Gebühren erhoben	
9.2	Bei Sachen über 100 € Wert	15 €/Fall
9.3	Bei Fahrrädern	25 €/Fall
9.4	Motorisierten Zweirädern und E-Bikes	50 €
10.	**Bestattungsrecht**	
10.1	Unbedenklichkeitsbesch-einigung für Feuerbestattung	10 €
10.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	6,50 €/Fall
10.3	Ausstellung eines Leichenpasses	10 €
11.	**Kirchenaustritt**	
11.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren pro Person	18 €
12.	**Gewerberecht**	
12.1	Gewerbeanzeige Gewerbean-und ummeldung	23,50 €
12.2	Gewerbeabmeldung	12 €
12.3	Erteilung von Gewerbeauskünften	10 €
12.4	Sonstige öffentl. Leistungen im Gewerberecht	14 €/15 min

13.	**Archivwesen**	
13.1	Auskünfte aus archivierten Personenstandsbüchern	14 €/15 min
13.2	Sonstige öffentl. Leistungen im Archivwesen unter anderem: • Schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen • Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegen stände	10 €/15 min
14.	**Sonstige öffentl. Leistungen**	
14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (§28 Abs.1 BauGB)	Gebührenfrei
14.2	Bestätigung des Zeitpunktes des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren und Mitteilung §53 Abs.6 LBO	0,176 Tausendstel% wenn die baukosten zu Grunde gelegt werden können Ansonsten 26 €/Fall
14.3	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§55 LBO) Hinzukommen die entstehende Kosten für die Postzustellung	6,50 €/je Angrenzer
14.4	Straßenrechtliche Sondernutzung - Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten (Plakatierungsgenehmig-ung) Bei ortsansässigen Vereinen werden keine Gebühren erhoben	50 €/Fall
14.5	Allgemeine öffentliche Leistungen im Polizeirecht (Verfügungen, Platzverweise, u.a.)	14 €/15 min
14.6	Öffentliche Leistungen nach dem Sprengstoff-gesetz Anzeige Feuerwerk Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs-und Abbrenngeboten	50 €/Fall

14.7	Allgemeine öffentliche Leistungen im Naturschutz-, Wasser-Immissionsschutz-und Umweltrecht (Zulassung Ausnahmen, Gewässerrandstreifen, Übermittlung von Umweltinformationen…)	14 €/15 min
14.8	Gaststättenrecht Gestattungen bis zu 4 Tagen (§12 GastG)	
	Bei einem Tag	17,50 €
	Bei zwei Tagen	30 €
	Bei drei bis vier Tagen	40 €
14.9	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	14 €/15 min

Nachrichtlich Kostenersätze:	Bauhofmitarbeiter	50 €/60 min
	Bauhoffahrzeuge	30 €/60 min
	Hausmeister allgemein	50 €/60 min
	Hausmeister Halle Anwesenheit Veranstaltung	25 €/60 min
	Rufbereitschaft Veranstaltung	7 €/60 min